

Az.: 3 A 596/25.A  
11 K 551/23.A VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter  
am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht  
Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 5. November 2025

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2025 - 11 K 551/23.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter Nr. 2) und des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensfehlers nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (Nr. 3) nicht dargetan sind.
- 2 1. Bei dem Kläger handelt es sich um einen am ... Juli 1989 in Gaza geborenen arabischstämmigen Mann islamischen Glaubens. Zur Begründung seines am ... Oktober 2022 gestellten Asylantrags wies er in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am ... April 2023 darauf hin, dass er am ... September 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Er habe sich zwischen ..... 2022 in Griechenland aufgehalten und dort einen Flüchtlingsausweis erhalten. Er habe auf der Insel Kos im Camp gelebt. Er habe als Küchenhilfe in einem Hotel gearbeitet. Er habe in Griechenland mit der Polizei Probleme bekommen. Man habe ihn in die Türkei zurückgeschickt, da dort jeder, der anderen helfe, damit sie weiterkämen, als Verbrecher betrachtet werde. Ihm sei vorgeworfen worden, er sei Schleuser, und er habe Griechenland unfreiwillig verlassen müssen. Er könne nur illegal nach Griechenland zurückkehren. Das zweite Mal sei er auf dem Landweg in die Bundesrepublik gelangt. Das Geld für den Schleuser habe er von seinen Eltern erhalten und durch seine Arbeit finanziert. Er habe in Griechenland Angst, dass er festgehalten und ins Gefängnis geschickt würde. Zwischen 2012 bis 2020 habe er in Malaysia gelebt, davor mit seiner Familie in einem Haus in einem Lager in Gaza.
- 3 Das Bundesamt lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom ... März 2023 als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 1 bis 2 des Bescheids), forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihm bei Nichteinhalten der Ausreisefrist seine Abschiebung nach Griechenland an. Auch wurde ihm die Abschiebung in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zudem wurde festgestellt, dass er nicht in die palästinensischen Gebiete abgeschoben werden dürfe. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden ausgesetzt (Nr. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

unzulässig sei, da ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, nämlich Griechenland, dem Kläger bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt habe. Ihm sei in Griechenland am ... Mai 2022 Schutz gewährt worden. Die Lebensumstände, die ihn in Griechenland erwarten würden, stellten keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK dar. Er habe keine besondere Verletzbarkeit vorgetragen.

- 4 Der Kläger hat sein Begehren mit der am .. April 2023 erhobenen Klage weiterverfolgt. Dabei hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass ihm im Fall einer Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh drohe. In der mündlichen Verhandlung vom ... September 2025 hat der Kläger sein Vorbringen zur Abschiebung in die Türkei vertieft und darauf hingewiesen, dass er in Griechenland keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr habe und zudem dort mit einem Schleuserverdacht konfrontiert worden sei.
- 5 Auf seinen Antrag hin wurde ihm mit Beschluss vom Verwaltungsgericht Dresden vom ... April 2023 (-..... -) einstweiliger Rechtsschutz gewährt, da er einen Sachverhalt geschildert habe, der zumindest Ermittlungen dazu erforderlich mache, ob der Schutzstatus, der sich aus EURODAC ergebe, noch bestehe. Derartige Ermittlungen habe das Bundesamt jedoch nicht angestellt, sondern diesen Einwand im Bescheid mit dem Hinweis, der Kläger habe den Vorwurf der Schleusung eingeräumt, übergangen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 22. September 2025 (- 11 K 551/23.A -) abgewiesen. Zur Begründung hat es auf Folgendes abgehoben: Die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig sei in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sei ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt habe. In diesem Fall finde keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags statt. Danach sei der Asylantrag des Klägers unzulässig. Ihm sei bereits am ... Mai 2022 durch Griechenland internationaler Schutz gewährt worden. Die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig sei auch nicht aus Gründen vorrangigen Unionsrechts mit Blick auf die Lebensverhältnisse, die den Kläger in Griechenland erwarten würden, ausgeschlossen. Die Lebensverhältnisse in Griechenland würden ihn nicht der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK aussetzen. Das Gericht folge aufgrund der aktuellen Erkenntnislage der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage für die Gruppe der männlichen, nichtvulnerablen Schutzberechtigten in Griechenland durch das Bundesverwaltungsgericht. Danach drohten nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland

internationaler Schutz zuerkannt worden sei, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Lebensbedingungen (BVerwG, Urt. v. 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 24 ff.). Diesen Feststellungen schließe sich das Gericht auch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Situation für nichtvulnerable männliche Schutzberechtigte in Griechenland seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es seien auch keine individuellen Umstände erkennbar, die bei dem Kläger ein Abweichen von den oben genannten Grundsätzen erforderlich machen würden. Er gehöre zu der Gruppe der nichtvulnerablen männlichen Personen. Keine Relevanz habe der Vortrag, dass er sich wegen seines zwischenzeitlichen Aufenthalts in der Türkei nicht mehr auf den ihm zuerkannten internationalen Schutz in Griechenland berufen könne. Zwar gehe das Gericht mit dem Kläger davon aus, dass dieser in Griechenland über keine gültige Aufenthaltserlaubnis mehr verfüge. Allerdings komme es bei § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht darauf an, ob der Schutzstatus in dem Mitgliedsstaat der Zuerkennung, hier Griechenland, fortbestehe, sondern allein darauf, dass ein solcher Schutz in der Vergangenheit überhaupt gewährt worden sei. Dafür sprächen neben dem Wortlaut der Regelung auch deren Sinn und Zweck. Die Vorschrift wolle Sekundärmigration verhindern und sicherstellen, dass nur der Mitgliedsstaat des zuerst durchgeführten Asylverfahrens zuständig sei und dies grundsätzlich auch bleibe. Es könne nicht in das Belieben des Schutzberechtigten gestellt werden, den ihm bereits gewährten Schutz durch eigenes Handeln oder Unterlassen zum Erlöschen zu bringen oder Widerrufsgründe zu schaffen, um anschließend ein weiteres Asylverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat durchzuführen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu auf die jüngste obergerichtliche Rechtsprechung verwiesen.

- 7 2. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13; st. Rspr., Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).

9 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

10 Grundsätzliche Bedeutung sollen nach Auffassung des Klägers folgende Fragen haben,

„ob das Fortbestehen einmal gewährten internationalen Schutzes in Griechenland notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist, oder ob die Aberkennung des einmal gewährten Schutzes die Anwendung der Norm blockiert,

und,

ob unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2025 - 1 C 18.24 - hinsichtlich der Möglichkeit der Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit diese auch dann als potentiell im Minimum gesichert angesehen werden kann, wenn der nach Griechenland Zurückkehrende dort weder über einen Aufenthaltstitel verfügt, noch über einen asylrechtlichen Schutzstatus, wodurch ihm auf Dauer der Zugang zum *legalen* Arbeitsmarkt verwehrt bleiben wird.“

11 Zur Begründung führt der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom ... Oktober 2025 zusammengefasst aus: Das Verwaltungsgericht habe noch in seinem Eilbeschluss vom ... April 2023 die Bedeutung des Schleuservorwurfs als unklar bezeichnet. Das Gericht sei in seinem Urteil nicht darauf eingegangen, auf welcher Grundlage das Nichtmehrbestehen des Aufenthaltsrechts in Griechenland fuße und ob dies etwa tatsächlich durch sein aktives, die Aufenthaltsberechtigung vorsätzlich gefährdendes Verhalten der Fall sei. Das Gericht habe hierzu überhaupt keine eigenen Überlegungen angestellt. Er habe nicht freiwillig auf den Schutzstatus in Griechenland verzichtet oder vorsätzlich auf dessen Verlust hingearbeitet. Er unterfalle demnach nicht der gesetzgeberischen Intention der Vermeidung von Sekundärmigration. Das Gericht sei an keiner Stelle darauf eingegangen, dass er sich nicht freiwillig in die Türkei zurückbegeben habe, sondern dorthin abgeschoben worden sei und hiernach wieder illegal nach Griechenland eingereist sei, mithin ihm sein Schutzstatus zuvor aberkannt worden

sei. In einem solchen Fall aber könne die Beklagte nicht zu einer Unzulässigkeitsentscheidung kommen. Hätte das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt, dass ihm kein internationaler Schutz in Griechenland mehr zustehe, da dieser aufgrund seiner angenommenen, aber unbelegten Schleusertätigkeit erloschen sei, hätte es § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht anwenden dürfen. Im Hinblick auf die zweite Frage habe das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angenommen, er könne nach Griechenland zurückkehren und sei dort in der Lage, seine elementarsten Bedürfnisse durch Arbeit auf dem Schattenmarkt, mittelfristig auf dem legalen Arbeitsmarkt zu befriedigen. Das Gericht habe allerdings wiederum nicht berücksichtigt, dass er aus Griechenland abgeschoben worden sei, da sein Schutzstatus erloschen gewesen sei. Ob und inwieweit dieser wieder hergestellt werden könne und aus welchem Grund er ihm aberkannt worden sei, habe das Gericht nicht untersucht. Es hätte prüfen und aufklären müssen, ob ihm als nicht mehr Anerkanntem in Griechenland überhaupt diverse Hilfen zur Verfügung stehen würden.

- 12 Damit ist die die Klärungsbedürftigkeit und damit die grundsätzliche Bedeutung der angeführten Fragen nicht dargetan.
- 13 Im Hinblick auf die erste Frage hat sich der Kläger nicht mit dem Hinweis des Verwaltungsgerichts beschäftigt, dass die Frage in der obergerichtlichen Rechtsprechung und im Übrigen auch in der einschlägigen Kommentarliteratur (vgl. Nuckelt, in: BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 45. Edition Stand: 1. Juli 2025, § 29 AsylG Rn. 77 m. w. N.) geklärt sei. Insbesondere hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Urteil vom 28. März 2024 (- 24 B 22.31106 -, juris Rn. 15) darauf abgehoben, dass es schon vom Wortlaut des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG her nicht auf den Fortbestand des einmal gewährten Schutzstatus ankomme. Es obliege dem Betroffenen, so das Gericht, gegen eine Schutzbeendigung mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln vor den Gerichten des schutzgewährenden Mitgliedsstaats vorzugehen, nicht aber dem Bundesamt oder den deutschen Verwaltungsgerichten, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. In all diesen Fällen wäre eine Überprüfung der Rechtslage in einem Mitgliedsstaat durch einen anderen Mitgliedsstaat mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens nicht vereinbar. Dies gelte auch dann nicht, wenn etwa die Beurteilung der Zustände im Heimatstaat durch einen anderen Mitgliedsstaat von der in Deutschland verbreiteten Bewertung abweiche oder weil die etwaige Unvereinbarkeit von nationalen Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten zu einer Beendigung eines Schutzstatus führe. Der vom Kläger geschilderte Fall lässt sich ohne weiteres unter die vom Verwaltungsgericht herangezogene obergerichtliche Rechtsprechung einordnen. Dass der von ihm geschilderte Fall eine abweichende Rechtsauffassung gebieten würde, hat der Kläger nicht dargetan. Soweit er rügt, das Verwaltungsgericht habe seine Situation fälschlicherweise als einen Fall des § 29 Abs. 1

Nr. 2 AsylG verstanden, macht er zudem im Ergebnis ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und damit einen von § 78 Abs. 3 AsylG nicht erfassten Zulassungsgrund geltend. Dass das Gericht noch im Jahr 2023 im Rahmen des begehrten Eilrechtsschutzes diese Frage im Ergebnis als offen beurteilt hat, folgt schon daraus, dass die vom Gericht nunmehr herangezogene Rechtsprechung durchgängig jüngeren Datums ist.

- 14 Nichts anderes gilt im Hinblick auf die zweite Frage. Hier kritisiert er zum einen, dass das Verwaltungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht angelegten Kriterien an nichtvulnerable männliche Drittstaatsangehörige fälschlicherweise auch auf ihn angewandt und dabei verkannt habe, dass bei ihm individuelle Umstände erkennbar seien, die ein Abweichen von der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich machen würden. Auch insoweit rügt der Kläger die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und damit einen von § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehenen Zulassungsgrund.
- 15 Zum anderen hätte der Kläger zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Frage, ob Personen mit dem gleichen Schutzstatus wie er in Griechenland einer (legalen) Arbeit nachgehen könnten und Zugang zu auch staatlichen Hilfen hätten, tatsächliche Anhaltspunkte angeben müssen, die die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage belegen könnten. Dies ist nicht geschehen; der bloße Hinweis darauf, er sei nach seiner Rückkehr nach Griechenland keiner Arbeit mehr nachgegangen, reicht hierfür nicht aus. Dasselbe gilt für den Vorwurf, das Gericht hätte diese Frage weiter aufklären müssen.
- 16 3. Auch zeigt der Kläger keinen Verfahrensmangel i. S. v. § 138 VwGO auf (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG).
- 17 Er führt hierzu an, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht i. S. v. § 138 Nr. 6 VwGO mit Gründen versehen sei. Das Gericht habe die Klage abgewiesen, ohne zu untersuchen, ob er noch den Status eines international Schutzberechtigten in Griechenland besitze und welche Folgen die Aberkennung dieses Status bei einer Rückkehr dorthin haben könnte. Es liefere in seiner Entscheidung keine Begründung dafür, weshalb eine gegebenenfalls vorliegende Aberkennung internationalen Schutzes für ihn keine Bedeutung oder keine Folgen haben könnte. Eine konsequente oder stichhaltige Begründung, warum er auch in diesem Fall nicht anders zu behandeln sein solle als jener, dessen Schutzstatus zweifelsfrei noch vorliege, sei dem angegriffenen Urteil nicht zu entnehmen. Es habe folgerichtig „am Sachverhalt vorbei“ begründet, was der Annahme einer zutreffenden Entscheidung fundamental entgegenstehe.
- 18 Damit ist kein Begründungsmangel i. S. d. § 138 Nr. 6 VwGO geltend gemacht.

- 19 Als nicht mit Gründen versehen im Sinn des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO ist eine Entscheidung nur dann, wenn sie so mangelhaft begründet ist, dass die Entscheidungsgründe ihre Funktion, die Beteiligten über die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten und dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in prozessrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen, nicht erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn dem Tenor der Entscheidung überhaupt keine Gründe beigegeben sind oder die vorhandene Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind. Der in § 138 Nr. 6 VwGO vorausgesetzte grobe Verfahrensfehler liegt mit anderen Worten nur vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen. Lediglich unklare, unrichtige, unvollständige oder oberflächliche Entscheidungsgründe reichen nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. März 2021 - 4 B 14.20 -, juris Rn 38; SächsOVG, Beschl. v. 26. März 2025 - 3 A 6/25.A -, juris Rn. 6 m. w. N.).
- 20 Hiervon kann wegen der oben wiedergegebenen Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine Rede sein. Sie lässt vielmehr ohne weiteres erkennen, auf welche Gründe das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gestützt hat. Dass das Gericht anders, als der Kläger meint, in ihm aufgrund des möglicherweise beendeten internationalen Schutzstatus in Griechenland keine vulnerable Person im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gesehen hat, betrifft die vom Kläger gerügte Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, stellt aber keinen Begründungsmangel dar. Soweit er der Sache nach rügt, dass das Gericht wie auch das Bundesamt den Sachverhalt hätte weiter aufklären können und müssen, ist die Rüge mangelnder Sachverhaltsaufklärung nicht von § 78 Abs. 3 AsylG erfasst (SächsOVG, a. a. O. Rn. 7 m. w. N.).
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).